



Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland (BUND)  
Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.

BUND-Umweltzentrum Ortenau • Hauptstr. 21 • 77652 Offenburg

Amt für Gewerbeaufsicht,  
Immissionsschutz und Abfallrecht  
Frau Damaris Maurer  
Badstr. 20  
77652 Offenburg



bund.umweltzentrum-  
ortenau@bund.net  
www.uz-ortenau.bund.net

Offenburg, 15.01.2025

## **Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs Schwaibach Stellungnahme des BUND-Kreisverbands Ortenau**

Wir bedanken uns für die Zusendung Planungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme als Reaktion auf unsere Bitte.

Das geplante Vorhaben ist die Verfüllung des Steinbruchs mit 700.000 m<sup>3</sup> an Fremdmaterial. Dieses immense Volumen (dreidimensional) wirkt sich sowohl auf die Steinbruchsohle (horizontal), als auch die die Steinbruchwände (vertikal) aus.

In Anbetracht des Umfangs des Vorhabens, das eine komplette Änderung gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Renaturierung darstellt, halten wir eine reguläre Planung statt eines vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung für erforderlich.

**Grundsätzlich lehnen wir eine Verfüllung ab.** In der Zwischenzeit haben sich zum Teil wertvolle (Sekundär-) Biotope gebildet und besonders und streng geschützte Arten angesiedelt, die mit ihren unterschiedlichsten Habitat-Ansprüchen in diesen besonderen, wenn auch menschengemachten Strukturen einen Lebensraum fanden. Viele dieser Lebensräume würden durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt oder wären nicht mehr ausreichend nutzbar, und die Tötung einzelner Individuen, auch streng geschützter Arten, wäre nicht auszuschließen. Dagegen ließen sich etliche Lebensräume bei Erhaltung der grundsätzlichen Struktur leicht optimieren:

- Die Steilwände sind nicht vegetationslos wie im Kartierungsbogen beschrieben. Sie bieten sich an für Pionier- und Ruderalpflanzen, eventuell für Pflanzen, die ansonsten nur im alpinen Raum (auf Felsen, Geröllhalden, etc.) anzutreffen sind. Nach der vorliegenden Beschreibung bleibt mit der Änderungsmaßnahme nur die Oberkante des Steinbruchs übrig, ein strukturreiches Element würde damit entfallen.
- Die Steinbruchsohle ist derzeit noch vorwiegend charakterisiert durch die Lagerung von Gestein, die Aufstellung von Maschinen und Fahrspuren schwerer LKWs, was zukünftig wegfallen würde. Diese Sohle könnte optimiert werden für die bereits vorhandenen und zukünftigen Bewohner.

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Offenburg  
IBAN: DE44 6645 0050 0000 6691 53  
BIC: SOLADES1OFG

**Anfahrt:**  
Bushaltestelle Stadtkirche  
oder 5 Gehminuten vom  
Bahnhof

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

- Im Steinbruch wurde ein individuenreiches Vorkommen der Gelbbauchunke nachgewiesen. Dieser Lebensraum (und z. T. der der Reptilien) könnte mit geringem Aufwand ausgedehnt und optimiert werden. Der Tümpel, in dem Molche eingezogen sind, scheint ebenfalls erhaltenswert.
- Der hintere Bereich der Sohle, mehr oder weniger freiliegend (wie ein Felsendom), wird von Vögeln gerne aufgesucht. Beispielsweise von Mehlschwalben, die hier Baumaterial für ihre Nester suchen. Auch Felsenschwalben wurden bereits nachgewiesen, sind aber in der vorliegenden Planung nicht erwähnt. Der Uhu profitiert von der hohen Steilwand.
- Ein kleines Wäldchen, das sich von der Wasserrinne bis nach hinten zur Felswand erstreckt (siehe Plan S. 26: Teil des als „Felsen und Gehölze um den Steinbruch am Pauli-schänzle, Nr. 1761431700051, ausgewiesenes Biotop) ist Rückzugsraum für viele Tiere.
- Steinbrüche sind sehr gute Jagdhabitats für Fledermäuse, da sich vor den Felswänden Insekten sammeln (meist wärmere und windgeschützte Zonen). Die mageren Böden und Ruderalflächen weisen besondere Entwicklungshabitats für Insekten auf, die bei der Verfüllung verloren gehen. Die Felsspalten bieten auch Quartiere, so zum Beispiel im Sommer für einzel lebende Männchen, Paarungsquartiere und in seltenen Fällen auch Quartiere für Wochenstuben. Es gibt in Baden-Württemberg zwei Wochenstubenkolonien des Grauen Langohrs in Felswänden von Steinbrüchen. Im Winter stellen die Felswände klassische Winterquartiere aus Spalten und Höhlen dar. Potenziell vorkommende Arten: Langohrfledermäuse, Zwergfledermäuse, Bechsteinfledermäuse, Wasserfledermäuse bis hin zu Breitflügelfledermaus und Abendsegler - teilweise in sehr großer Zahl (siehe auch „Schutzgut Tiere“ weiter unten). Eine gute Studie zu diesem Thema: „Bedeutende Fledermausvorkommen in Steinbrüchen – ein unterschätzter Winterquartiertyp in alten Abbauwänden“. Autoren: F. Meier, G. Gerding, V. Zeus, M. Olthoff; August 2023. Abrufbar auf der Webseite des BfN und in „Natur und Landschaft“ Heft 11/2023.

Sollte die Verfüllung trotzdem weiterhin geplant werden, müssten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die empfohlenen Ausgleichs-, Minderungs- und sonstigen Maßnahmen sind verbindlich festzuschreiben.
- In Bezug auf die Gelbbauchunkenpopulation (Anhang IV-Art) dürfen vorhandene Kleingewässer jeweils erst dann verändert werden, wenn geeignete Ersatzgewässer und – lebensräume angelegt und angenommen sind.
- Ein kontinuierliches Monitoring - nicht nur 5 Jahre lang, sondern mindestens über die ganze Zeit der Befüllung hinwegbezüglich der besonders und streng geschützten Arten ist sicherzustellen und dauerhafte, auf diese Arten abgestimmte Pflegemaßnahmen sind verbindlich festzusetzen.
- Wir halten regelmäßige analytische Kontrollen des angelieferten Materials und zumindest stichprobenweise eine Probenahme und Analyse des Materials durch einen externen Sachverständigen für erforderlich.

Zu einzelnen Punkten halten wir außerdem Nachbesserungen bei der Untersuchung und Bewertung für notwendig. Dies betrifft im Einzelnen:

#### - **Schutzgut Pflanzen**

Die Wiederbegrünung soll mittels Birkenschneesaat erfolgen: „Bei diesem Verfahren wird Birkensaatgut im ausgehenden Winter vor der Schneeschmelze auf frischer Schneedecke ausgestreut. Mit der Schneeschmelze wird das Saatgut in die oberste Bodenschicht eingeschwemmt. Die Birkensamen erhalten so für die Keimung günstige Feuchtigkeits- und Entwicklungsbedingungen (THÜRINGEN FORST o. J.).“

Wir halten dieses Verfahren für wahrscheinlich nicht durchführbar, da bei der Verfüllung mit einer Dauer von 20 Jahren gerechnet wird und eine geschlossene Schneedecke schon jetzt sehr selten geworden ist. Mit dem Fortschreiten des Klimawandels wird außerdem nicht nur die Methode, sondern auch die Baumart auf die dann herrschenden Bedingungen angepasst werden müssen. Keinesfalls darf das Ausbleiben von Schnee dann einfach dazu führen, dass gar keine Anstrengungen zur Begrünung unternommen werden.

Wir bedauern, dass für die Umsiedlung der Amphibien ausgerechnet eine Fläche ausgewählt wird, die selbst ein geschütztes Biotop (Nr. 176143170053) darstellt. Auch wenn an anderer Stelle wieder ein Feldgehölz angelegt werden soll, ist ein bestehendes Biotop für eine gewisse Zeit wertvoller als ein neu angelegtes Biotop.

#### - **Schutzgut Tiere**

Das Hinzuziehen ausgewiesener Experten halten wir für dringend erforderlich.

#### **Vögel:**

##### **Wanderfalke und Uhu**

Der Standorts Steinbruch Schwaibach (Paulischänzle) wird in der Planung als langjähriges Brutrevier von Felsbrütern nicht in seiner vollen Bedeutung beachtet: Ab 1999 bis 2010 war der Steinbruch von Wanderfalken (*Falco peregrinus*) besiedelt, die dort regelmäßig und erfolgreich brüteten. Ab 2008 erfolgte die Ansiedlung eines revierhaltenden Uhu-paares (*Bubo bubo*), das seither nahezu jährlich und zumeist erfolgreich brütet. Beide Spezies genießen höchsten artenschutzrechtlicher Schutz und sind wohl europarechtlich als auch national geschützt. Sie werden als streng geschützte Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG geführt. Als strafbewehrte Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG sind zu hervorzuheben:

- Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot
- Störungsverbot (während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)
- maßgeblich: erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Schutz der Fortpflanzung- und Ruhestätte

Zur Umsetzung der Schutzpflichten durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind folgende Anmerkungen anzuführen:

- Zu den Vorschriften des BNatSchG, deren Einhaltung sicherzustellen ist, gehören die in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Zugriffsverbote. Danach ist die **erhebliche Störung** wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie die **Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten.
- Vom Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind alle Handlungen erfasst, die sich auf das **psychische Wohlbefinden** der geschützten Tiere auswirken und sich in Verhaltensänderungen wie etwa Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen äußern.
- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art ist nach der Gesetzesbegründung namentlich dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden (vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 11). Dabei ist auf die artspezifischen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abzustellen. Es kommt daher darauf an, ob sich mit der Störung Wirkungen verbinden, die in Ansehung der Gegebenheiten des Einzelfalls und der Erhaltungssituation der betroffenen Art nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population naheliegend erscheinen lassen. Bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen. Unter Beschädigung ist jede Einwirkung auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verstehen, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten führt. Hierzu können auch schleichende und mittelbare Beeinträchtigungen zählen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen. Für eine Beschädigung ist keine substanzverletzende Beeinträchtigung erforderlich, vielmehr genügt jede Verschlechterung der ökologischen Qualität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unabhängig von ihrer Ursache.

Darüber hinaus ist als weitere wertgebende Art der freien Felsformationen die Felsenschwalbe (*Ptyonoprogne rupestris*) zu nennen, die seit mindestens 5 Jahren regelmäßig im Steinbruch Schwaibach (Paulischänzle) nachgewiesen wurde und bei der mit einer Brutansiedlung jederzeit zu rechnen ist (sofern nicht bereits erfolgt). Auch die Mehlschwalbe wird dort beobachtet.

Wir erkennen an, dass die vorgelegten Planungen den Erhalt einer rund 20 m hohen Felswand vorsehen, allerdings ist diese für den gesicherten zukünftigen Erhalt des Steinbruchs als deutlich zu klein einzustufen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass sich die Installation von künstlichen Nisthilfen zur An- oder Umsiedlung von Uhus in zahlreichen Ansätzen als nicht zielführend erwiesen hat. So mag zwar die Ausbringung von zwei alternativen Nisthilfen für den Uhu (CEF-Maßnahme-Nr. C4) zwar formal als Kompensation verbuchbar scheinen – naturschutzfachlich sind die Erfolgsaussichten erfahrungsgemäß jedoch als gering einzustufen. Als geradezu fatal stufen wir den Ansatz der Installation gleich zweier Nisthilfen ein: Sollten sich in einer der beiden

beispielsweise Wanderfalken ansiedeln, so ist die räumliche Nähe zum Uhu-Brutplatz einer ökologischen Falle gleichzusetzen! Als weiteren Hauptkritikpunkt sehen wir jedoch das Fehlen eines raum-zeitlichen Konzepts: Die über etliche Jahre hinweg ablaufenden Auffüllungsarbeiten müssen so geplant und umgesetzt werden, dass der jährliche Reproduktionszyklus der Brutvögel ausreichende Berücksichtigung findet.

Wir bedauern, dass im Vorfeld der Planungen von Seiten der Projektplanung und -bearbeitung kein Kontakt zu BUND-Umweltzentrum Ortenau, AG Wanderfalkenschutz bzw. zum NABU Offenburg aufgenommen wurde, um die Standorthistorie und die geplanten Maßnahmen naturschutzfachlich abzustimmen. Das BUND-Umweltzentrum hat sich deshalb für die Beurteilung der Folgen der geplanten Verfüllung des Steinbruchs für Vögel und Fledermäuse mit lokalen Experten von NABU und der AG Wanderfalkenschutz abgestimmt.

### **Goldammer (ähnlich: Grauschnäpper und andere Vögel)**

Auch im Fall der Vogelarten, die unter dem Wegfall der Heckenbiotope leiden, scheint uns die Begründung der Unbedenklichkeit nicht stichhaltig. Wenn doch der allgemeine Erhaltungszustand z.B. der Goldammer sowieso schon ungünstig ist, weil passende Biotope fehlen, kann der Wegfall von Heckenbiotopen nicht als problemlos angesehen werden. Der Lebensraum des Brutpaares kann sich dadurch deutlich verschlechtern. Ein Ersatz ist also nicht leicht zu finden und müsste daher als CEF-Maßnahme im Voraus angelegt werden, sonst ist ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen.

### **Gelbbauchunke:**

Wir gehen insbesondere auf das Vorkommen und die Bedürfnisse der Gelbbauchunke ein, auch wenn weitere Amphibien mit geringerem Schutzstatus vorhanden sind.

Zur Sonderstellung der Gelbbauchunken („streng geschützt“ nach BNatSchG, in der FFH-Richtlinie im Anhang II und IV geführt) zitieren wir

1. hinsichtlich ihrer Biologie das **Bundesamt für Naturschutz** (nachfolgend in **Grün** markiert): <https://www.bfn.de/>  
dort unter Themen / Zustand und Schutz / Arten / Artenportraits  
<https://www.bfn.de/artenportraits/bombina-variegata>
2. hinsichtlich ihres Schutzstatus die **LUBW** (in **Blau**) Permalink: <https://pd.lubw.de/10430>  
PDF Download: 10430-4.-Fassung-Stand-31.12.2020-1  
LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 16

Auf Seite 34 sind als Rote-Liste-Kriterien aufgeführt:

RL BW 2020: 2 / Verantwortlichkeit BW: !! / Bestand aktuell: h / Bestandstrend lang: <<< / Bestandstrend kurz: ↓↓ / RL D 2020: 2

In Anbetracht dieser Kriterien ist festzustellen, dass die Gelbbauchunke im LBP nicht angemessen berücksichtigt wurde. Die Planung steht zudem in Widerspruch zu den aufgeführten Schutzmaßnahmen (Seite 35), wovon speziell zu nennen ist:

„**Neuanlage von geeigneten Habitaten im Rahmen der Rekultivierung von Abbaustellen und bei Bedarf Anpassung bestehender Rekultivierungspläne.**“

Mit der Auffüllung (an sich bzw. durch die dazu notwendigen Arbeiten) geht eine Degradierung oder gar ein Verlust der angestammten Habitate einher. Statt die CEF-Maßnahmen C1 bis C3 außerhalb des angestammten Habitats und ohne Wandermöglichkeit zum Wald für die Gelbbauchunken umzusetzen, ist der ursprüngliche Rekultivierungsplan von 1987 in der Hinsicht anzupassen, dass in der Steinbruchsohle eine Aufwertung der angestammten Gelbbauchunken-Habitate erreicht wird.

Mit den nachfolgenden Ausführungen im Detail wird deutlich, dass die Planung lt. LBP erhebliche Mängel aufweist:

„Da natürliche oder naturnahe Auen in Mitteleuropa weitgehend verschwunden sind, ist die Unke heute vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald.

Die Larvalgewässer sind i.d.R. klein, flach, nicht oder nur wenig bewachsen, gut besont und weisen einen schlammigen Grund auf, in den sich die Tiere bei Gefahr eingraben.

Die Gelbbauchunke ist zur erfolgreichen Larvalentwicklung auf Gewässer angewiesen, die weitgehend frei von Fressfeinden sind. Das ist v.a. bei neu entstandenen Kleingewässern der Fall. Ansonsten werden die kleinen Laichpakete bspw. von Molchen vollständig verzehrt, Insektenlarven (Libellen, Wasserkäfer) dezimieren die Kaulquappen. In älteren Tümpeln kommt es deshalb durch den Fraßdruck ihrer Feinde regelmäßig zum Gesamtausfall des Nachwuchses.

Der Anspruch der Gelbbauchunken an das Habitat unterscheidet sich also wesentlich von dem der „übrigen“ Amphibien“. Dieser Aspekt wird bei den CEF-Maßnahmen (insbesondere C1 und C2) zwar „unterschwellig“ durch die jeweilige Bezeichnung angedeutet, aber in der Konsequenz nicht wirklich berücksichtigt.

Es scheint, als versuche man mit einer Maßnahme möglichst viele Arten abzarbeiten. Dieser Ansatz mit Fokus auf die (geschützten) Gelbbauchunken führt allerdings zu Unvereinbarkeiten, die vorwiegend zu Lasten der Gelbbauchunke gehen, die eigentlich als „Zielart“ gefördert werden sollte. Hier sollte dringend nachgebessert werden.

Wir sind außerdem nicht überzeugt, dass die geplanten Maßnahmen ausreichen, um den Amphibien in den 20 Jahren der Auffüllung ein Überleben auf der Fläche (im Absetzbecken mit Schwebstoffen?) zu ermöglichen. Sollte dies nicht der Fall sein, gehen die Bemühungen: „*Nach Beendigung der Verfüllung und Aufforstung des Steinbruchs wird das Becken entschlammt und als Gewässer für Amphibien erhalten.*“ ins Leere.

Wichtig ist die besondere Biologie der Gelbbauchunken auch im Hinblick auf die geplante Umsiedlung **V2**: Gelbbauchunken sind im Gegensatz zur Erdkröte und Grasfrosch keine Explosivlaicher, sondern ein sogenannter „Langzeitlaicher“ mit folgenden Anpassungen: Die o. g. Laichpakete enthalten nur 2 bis 20 Eier, die das Weibchen an untergetauchte Grashalme oder ähnliche Strukturen heftet. Im Gegenzug dauert die Fortpflanzungsperiode im Vergleich zu den anderen Amphibien wesentlich länger – beginnend im Mai kann sie sich bis Juli / August erstrecken. Laichballen oder -schnüre, die leicht gesichtet und einfach mit Keschern entnommen werden könnten, gibt es nicht.

Zudem gehören die Gelbbauchunken nicht zu den in V2 beschriebenen „brutplatztreuen“ Amphibien. **Adulte Gelbbauchunken gelten – solange entsprechende Gewässerlebensräume verfügbar sind – als vergleichsweise ortstreu (Nöllert & Günther 1996). Demgegenüber wandern Jungtiere und fast ausgewachsene Unken auf der Suche nach neuen Lebensstätten über größere Strecken.**

Ein Leitsystem mit Umkehrschleifen soll die Gelbbauchunken in den neu gestalteten Bereichen halten. Das heißt, das Leitsystem ermöglicht nicht die Wanderung, sondern verhindert sie. Ob der neue Lebensraum aber für alle Exemplare funktioniert und einen guten Weiterbestand der Art ermöglicht, scheint uns nicht erwiesen. Verbotstatbestände können damit nicht ausgeschlossen werden.

## **Fledermäuse**

Wie oben beschrieben würde eine Verfüllung des Steinbruchs die Zerstörung potenzieller Fledermausquartiere und ggf. die Tötung von Tieren bedeuten. Ein Verstoß gegen § 44BNatschG kann nicht ausgeschlossen werden, sowohl was die Tötung, die Störung als auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angeht. Das Argument, dies gehöre zum allgemeinen Lebensrisiko einer Fledermaus kann nicht gelten (6.1.1, Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie), da dies sonst auf alle geschützten Tierarten und Gefährdungen übertragen werden müsste. Auch für eine Gelbbauchunke gehört es zum „allgemeinen Lebensrisiko“ in einer Fahrspur getötet zu werden. Dennoch ist das Verfüllen von Fahrspuren, die als Laichplatz für Gelbbauchunken dienen, verboten. Auch würde es zum „allgemeinen Lebensrisiko“ von Fledermäusen gehören, wenn sie beim Abriss oder der Sanierung eines Gebäudes getötet, oder Wochenstubenquartiere verschlossen würden. Auch dies ist verboten und macht entsprechende Voruntersuchungen notwendig.

Anhand von Rufen zu Ein- und Ausflugzeiten kann man generell nicht darauf schließen, dass Quartiere in der Nähe sind (LBP S. 27). Der Ausflug von Fledermäusen kann sich über mehrere Stunden hinziehen. In dieser Zeit können die ersten ausgeflogenen Fledermäuse bereits große Strecken zurückgelegt haben. Ausschließlich anhand von Rufen an einem bestimmten Ort kann man also nicht sagen, ob es sich um eine jagende Fledermaus handelt, oder ob diese gerade aus ihrem Quartier (zum Beispiel einer Felswand) ausgeflogen ist. Die Aussage, dass die Zwergfledermaus eine gebäudebewohnende Art ist, ist so auch nur teilweise richtig. Zwergfledermäuse sind relativ kälteunempfindlich und können durchaus auch in Felsspalten ihr Winterquartier haben. Ähnlich einschränkende Aussagen sind auch für andere Arten nicht zutreffend (Wasserfledermaus, Abendsegler).

Wir halten es daher für notwendig, dass vor einer Verfüllung genauere Untersuchungen erfolgen müssen, darunter eine Begehung der Felswand, Schwärmkontrollen und Netzfänge durch ein qualifiziertes Planungsbüro. Aufgrund dieser Daten müssen adäquate Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden (Priorisierung in dieser Reihenfolge). Die Aussage „Für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht festgestellt“ können wir nicht nachvollziehen.

### **Schlingnatter**

Für die Schlingnatter werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Auch die Tötung der Tiere durch den Baustellenbetrieb kann nicht ausgeschlossen werden. Die Begründung, das entspreche dem allgemeinen Lebensrisiko, kann nicht gefolgt werden, da das Risiko definitiv mit dem Baustellenbetrieb und der Verfüllung ansteigt. Die geplanten Maßnahmen zur Aufwertung des Lebensraums werden erst im Laufe der Auffüllung, die erwähnte Felsflur erst ganz am Ende der Auffüllzeit angelegt. Bei Betroffenheit der Schlingnatter sind jedoch CEF-Maßnahmen erforderlich, die bereits vor den Eingriffen wirksam sein müssen, vorgeschrieben.

### **- Schutzgut Boden**

Die Tabelle 7.2-1 gibt einen Überblick über die Ökopunkte bezüglich Biotoptypen und Boden im Ist- und Plan-Zustand innerhalb des Vorhabenbereichs und im Bereich der Maßnahmenumsetzung außerhalb des Vorhabenbereichs. Das Kompensationsdefizit von - 30.422 Ökopunkten bei den Biotoptypen wird durch den Kompensationsgewinn von 50.804 Ökopunkten beim Boden ausgeglichen.

Wir halten die angegebenen Wertigkeiten für den zukünftigen Oberboden für überhöht. Dieser ist erst einmal ortsfremd und anthropogen verändert und kann keineswegs in seiner Wertigkeit mit einem natürlich gewachsenen Waldboden gleichgesetzt werden.

Wir bitten darum, die Berechnung noch einmal unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Dass die Ökopunkte aus unterschiedlichen Schutzgütern gegeneinander aufgerechnet werden, kennen wir aus anderen Verfahren – und bedauern wir auch dort.

### **- Schutzgut Wasser**

Die Niederschlagswerte sind falsch angegeben: Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 980 mm an der Kinzig bis zu 2000 mm auf den höchsten Lagen südlich der Kinzig (gleiche Quelle wie angegeben; die in den Unterlagen verwendeten Zahlen waren Höhenmeter, nicht Niederschläge).

Sollten die Zahlen zur Berechnung von z.B. Sickerwassermengen oder Auffangbeckenkapazitäten herangezogen worden sein, müssten diese neu berechnet werden.



Viele Maßnahmen haben die Abführung des Wassers aus dem Steinbruch im Blick. Dabei wäre Wasserrückhaltung durchaus angebracht – und zwar derart, dass damit das Unken-Habitat (auch während Auffüllarbeiten) erhalten wird und dauerhaft bestehen kann. Die aufgeführte Verlegung von Rinnen ist schwer nachvollziehbar.

- **Schutzgut Mensch**

In den Antragsunterlagen wird argumentiert, dass das zukünftige LKW-Aufkommen nicht anders sei als das während der Abbauphase. Allerdings ist nicht klar, ob die Bodenmengen je nach anfallendem Material regelmäßig oder in Stoßzeiten konzentriert angeliefert werden.

Außerdem ist zu beachten, dass die Abbauerlaubnis 2025 erlischt und die betroffenen Menschen hoffen konnten, dass danach Ruhe einkehrt und nicht noch weitere 20 Jahre mit Schwerlastverkehr zu rechnen ist. Insofern halten wir das für das Schutzgut Mensch nicht für vernachlässigbar.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Ausführungen bei der weiteren Planung und informieren Sie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Rumpel  
BUND-Umweltzentrum Ortenau

**Nachrichtlich zur Kenntnis:**

- *Landratsamt Ortenaukreis, UNB*
- *Regierungspräsidium Freiburg, Referate 55 und 56*
- *NABU Südbaden, Markus Kauber*
- *BUND Südlicher Oberrhein, Stefan Auchter*